

Entwurf

**6. Änderung des
Flächennutzungsplanes in
der Gemeinde Icking**

**für den Bereich “östlich der
A 95 in Walchstadt, Teilfläche
Fl.Nr. 1212 und Teilfläche
Fl.Nr.1210, Gemarkung Icking“
zur Errichtung einer
Freiflächen-
Photovoltaikanlage**

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Anlass der Planänderung	3
3. Beschreibung der Planänderung	4
4. Natur- und Umweltschutz	4

1. Vorbemerkungen

Der Bereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehene Baugrundstück umfasst die Teilfläche Fl.Nr. 1212 und die Teilfläche der Fl.Nr. 1210, Gemarkung Icking östlich der A 95 in Walchstadt in der Gemeinde Icking. Die Fläche sollte ehemals als Reinjektionsplatz (Standort Icking-Walchstadt) für das Geothermieprojekt Dorfen genutzt werden. Das Projekt wurde aufgegeben. Die ehemalige Ackerfläche wurde seinerzeit i.Z. der Baufeldfreimachung für das Geothermie-Vorhaben freigeschoben. Auf dem Grundstück wurde keine Tiefbohrung abgeteuft. Die Fläche wurde wieder mit Erdstoffen abgedeckt und angesät. Die Rückbauarbeiten wurden im Frühjahr 2020 abgeschlossen. Die Fläche ist frei von baulichen Anlagen und liegt, teilweise durch Waldflächen eingefasst, sichtigeschützt unmittelbar an der A 95. Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg (Teilfläche Fl.Nr.1272/3).

Mit Schreiben des Bergamtes Südbayern, Regierung von Oberbayern von 03.09.2020 wurde die Fläche aus dem Bergrecht entlassen. Dem zugrunde liegt der Abschlussbericht zum Rückbau des Bohrplatzes am Standort Icking-Walchstadt (Teilfläche Fl.Nr. 1212 und die Teilfläche der Fl.Nr. 1210, Gemarkung und Gemeinde Icking), zugestellt mit Schreiben der Erdwärme Isar GmbH, Prinzregentenstraße 64 81675 München vom 07.08.2020.

2. Anlass der Planänderung

Die Bau- und Naturschutzgesetze fordern zur Nutzung erneuerbarer Energien die größtmögliche Schonung von Außenbereichslagen, also die Freihaltung solcher Flächen von baulichen Anlagen. Aus diesem Grund ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromgewinnung nicht auf allen Flächen zulässig. Gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ist dies unter anderem entlang von Straßen- oder Bahntrassen sowie in benachteiligten Gebieten oder auf Konversionsflächen möglich.

Durch die umfangreichen Bodenbewegungen i.Z. der zurückliegenden Bautätigkeiten ist die Fläche als Konversionsfläche im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) definiert und erfüllt damit die Fördervoraussetzungen für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Andere Nutzungsarten erneuerbarer Energien, außer der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen, z.B. durch Wind- und Wasserkraft oder Geothermie sind im Gemeindegebiet nicht möglich bzw. derzeit nicht umsetzbar oder geplant.

Die Gemeinde Icking möchte mit diesem Hintergrund die Fläche einer sinnvollen Nachnutzung zuführen und somit doch noch einen substanziellen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien leisten. Durch die geplante Anlage würde sich der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung im Gemeindegebiet um 17% auf 46% erhöhen (Quelle: Energieatlas Bayern/Fraunhofer ISE, 2017).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.01.2020 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "östlich der A 95 in Walchstadt, Teilfläche Fl.Nr. 1212, Teilfläche Fl.Nr.1210, Gemarkung Icking" im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) beschlossen.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.06.2020 den vorgelegten Planentwurf (Vorentwurf) gebilligt sowie dessen frühzeitige öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 1 und BauGB § 4 Abs. 1 beschlossen.

Der Planentwurf (Vorentwurf) zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "östlich der A 95 in Walchstadt, Teilfläche Fl.Nr. 1212, Teilfläche Fl.Nr.1210, Gemarkung Icking" (Stand: 04.02.2020), sowie die Begründung lagen in der Zeit vom 03.08.2020 bis 03.09.2020 aus. In diesem Zeitraum konnten Bürger, die Behörden und Träger öffentlicher Belange bis zum 03.09.2020 ihre Stellungnahmen bei der Gemeinde abgeben.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.09.2020 die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Planentwurf (Vorentwurf) der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "östlich der A 95 in Walchstadt, Teilfläche Fl.Nr. 1212, Teilfläche Fl.Nr.1210, Gemarkung Icking" (Stand: 04.02.2020) beschlossen.

3. Beschreibung der Planänderung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage "östlich der A 95 in Walchstadt, Teilfläche Fl.Nr. 1212, Teilfläche Fl.Nr.1210, Gemarkung Icking" soll als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark" dargestellt werden. Der Änderungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,52 ha (25.210 m²). Die Sondergebietsfläche soll davon ca. 2,01 ha (20.115 m²) beanspruchen.

4. Natur- und Umweltschutz

Das Gelände unterhalb der Module bleibt im Wesentlichen unverändert. Das Gestell zur Modulmontage wird durch in das Erdreich eingerammte Pfosten befestigt, von denen keine Versiegelung ausgeht. Es kann jederzeit deren Rückbau erfolgen. Die Abschattung der Grundfläche durch die Modultische wirkt nicht wie eine Flächenversiegelung. Erfahrungen mit bereits in Betrieb befindlichen Anlagen zeigen, dass auch die Vegetation unterhalb der Modultische sich gut entwickelt.

Die Fläche soll sowohl innerhalb als auch außerhalb der Zaunanlage durch die Aus- und Nachsaat von autochthonen Gras- und Kräutersamen sowie durch ein fachgerechtes Pflegemanagement durch Mahd und Beweidung dauerhaft zu einer extensiv bewirtschafteten artenreichen Mähwiese entwickelt werden.

Der geplante Solarpark soll durch die dauerhafte Entwicklung eines artenreichen natürlich-gestuftem mehrreihigen Waldrandes durch natürliche Sukzession im Westen, Norden und Osten vor der Zaunanlage als Ausgleichsmaßnahme zur Einbindung der Anlage in die Umgebung, eingegrünt werden. Somit soll im Übergang zu den angrenzenden Waldflächen ein struktur- und artenreicher, natürlich-gestuftem Waldrand mit Kräutern- und Wiesensaum, heimischen Sträuchern sowie Bäumen II. und III. Ordnung geschaffen werden.

Weiterhin ist die Entwicklung einer geschlossenen gestuften 2 bis 3-reihigen Feldhecke mit dornenreichen heimischen Straucharten im Süden und Westen vor der Zaunanlage zur Eingrünung der Photovoltaikanlage und als Sichtschutz zur Ortslage Walchstadt vorgesehen.

Anlagen

1. Entwurf Planzeichnung vom 15.12.2020 - Übersichtsplan 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "östlich der A 95 in Walchstadt, Teilfläche Fl.Nr. 1212, Teilfläche Fl.Nr.1210, Gemarkung Icking" zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage M 1:2.500 (DIN A3)
2. Umweltbericht vom 15.12.2020 - Entwurf 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "östlich der A 95 in Walchstadt, Teilfläche Fl.Nr. 1212, Teilfläche Fl.Nr.1210, Gemarkung Icking" zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, Gemeinde Icking

Icking, den 15.12.2020

1. Bürgermeisterin

Verena Riethmann

Begründung aufgestellt am: 04.02.2020

zu Letzt geändert am: 15.12.2020
gemäß Beschluss Gemeinderatssitzung vom 14.09.2020